

oder Erben desselben am Leben sind und wo daher eine Abgabe der Stiftmessen ohne Einsprache oder Aergerniß vor sich gehen kann.

In neuerer Zeit wird bei Stiftungen, welche zu einer Schloßcapelle oder entlegenen Filialkirche gemacht werden, immer die Clausel beigelegt, daß für den Fall, als diese Kirche (Capelle) einmal zu bestehen aufhören oder gesperrt werden würde, die Stiftung (das Stiftungscapital) an die Pfarr- oder Mutterkirche zu übertragen sei. Diese Bestimmung ist für den Bestand der Stiftung sehr wichtig, insbesondere im Hinblick auf den §. 53 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 über die Regelung der äußerlichen Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche, wo es heißt: „Hört eine einzelne kirchliche Gemeinschaft oder Anstalt, welche selbstständig Vermögen besessen hat, zu bestehen auf, so ist dieses Vermögen, soweit über dessen Verwendung nicht stiftungsmäßige Anordnungen bestehen, dem Religionsfond zuzuwenden.“ In der Diözese Linz ist vor nicht langer Zeit schon der Fall vorgekommen, wo die k. k. Statthalterei mit Berufung auf obigen Paragraphen das Vermögen, auch das belastete einer aufgelassenen Schloßcapelle für den Religionsfond beansprucht hat. Wäre in den Urkunden der zu dieser Schloßcapelle gemachten Stiftungen die obenwähnte Clausel enthalten gewesen, so hätte die Übertragung dieser Stiftungen, respective von deren Bedeckungscapitalien, auf die Pfarrkirche ohne Anstand vor sich gehen können. Bei solchen Übertragungen in Folge stiftbriefmäßiger Bestimmung bedarf es natürlich der Bewilligung des Ordinariates nicht, sondern bloß einer Anzeige an dasselbe. Schließlich wird noch bemerkt, daß der Bischof das Recht hat, Stiftmessen auch an Priester außerhalb der Diözese zur Persolvirung zu übermitteln.

Linz.

Anton Pinzger, Conistorialsecretär.

XII. (Noch eine Begräbnisgeschichte.) In dem letzten Heft 1878 S. 648 dieser Zeitschrift war eine auf thatfächlichem Vorgange beruhende Begräbnisgeschichte enthalten. Dieselbe handelte

oder spielte in jener Zeit, in welcher die physische Gewalt es öfter unternahm, zu untersuchen, ob die wässerne Eigenschaft der Gerechtigkeits-Nase noch zu Recht bestehet. Es war damals nicht selten, daß man von Käthenmusiken, eingeschlagenen Fenstern, ja sogar erbrochenen Thüren zum Kirchturme, resp. den Glocken, las. Glücklicherweise denkt man heute bereits kühler und ist es nicht mehr undenkbar, daß die alten zu Recht bestehenden Verordnungen wieder ausgeführt und angewendet werden, und dieß um so mehr, als selbst Bestimmungen neueren Datums hilfreich zur Seite stehen.

Ein Fall sei hier erwähnt aus protestantischem Lager. Ehevor jedoch eine Geschichte. Simplician war ein Wiener, saß sogar im Gemeinderath und war, was man sagt, ein harmloses Individuum. Simplician wußte nicht hauszuhalten; als er vermögenslos dastand, ging er in ein Hotel, nahm sich ein Zimmer und erschoß sich. Auf dem Tische lag ein Brief an die Frau.

Der Pastor hielt ihm eine schöne Leichenrede. Die Beileitung an dem Begräbnisse war eine großartige.

So geschehen im October anno 1878. Da es sich um einen Protestant handelt, erlassen wir uns jede Bemerkung.

Anders ging es mit Cornutus, der auch Gemeinderath und sogar Ortschulaufseher in T. war. Dieser war nicht harmlos, wußte auch hauszuhalten, dafür war er fittenlos und erhängte sich, weil die bekannten Doctoren für eine gewisse geheime Krankheit ihm nicht zu raten wußten.

Die Leiche wurde ohne kirchliches Geleite vorgenommen, wohl aber wurde geläutet, denn der Ortsparochie wußte die Schlüssel zum Glockenturm sich zu verschaffen. Ja sogar das Unerhörte geschah. Der taube und geistig blinde Nachbarsparrer las sogar ein Requiem, zu welchem die Intelligenz von T., sonst gar nicht kirchenbesucherisch, strömte. (Es scheint, daß man den alten Mann mißbraucht hat.)

Es kam zur Klage. Der verweigernde Pfarrer wurde verklagt. Die Antwort war: für die Bestimmung des Begräbnisortes hat

die Anordnung des Art. XIV. kaiserliches Patent vom 17. Jänner 1850 R.-G. 24 zu gelten, welche bestimmt, daß die Selbstmörder in der Stille und im Friedhofe zu beerdigen seien. Die Berechtigung der kirchlichen Behörde, die Bestattung mit rituellen Functionen zu begleiten, bleibt laut Ministerial-Erlaß ddo. 29. Aug. 1873 B. 11437 ganz außer Frage und kümmert sich darum die weltliche Behörde nicht.

Auch der Pfarrer fragte. Das Ende war die Verurtheilung des Ortsparochia's gemäß der Entscheidung des obersten Gerichtshofes Nr. 16083 vom Jahre 1873, nach welcher das Verfügungrecht über die Kirchenglocken dem Kirchenvorstande (Pfarrer) zusteht.

Einen „Rippler“ verdiente und erhielt der alte gute Nachbar, den einige ausgebrachte liberale Hochs dafür kaum entschädigt haben dürften.

St. Pölten.

Prof. Dr. J. Scheicher.

Erfordernisse zur Gewinnung von Ablässen nach den neuesten kirchlichen Entscheidungen.

Von Pfarrvicar Joseph Sailer in St. Oswald.

In den folgenden Zeilen sollen die Seelsorger kurz und übersichtlich zusammengestellt finden, was nach der gegenwärtigen, durch manche neue und neueste Entscheidungen der heiligen Congregation der Ablässe sehr erleichterten Praxis der Kirche zur Gewinnung von Ablässen nothwendig ist. Wir lassen deshalb geflissentlich alles dasjenige hinweg, was nicht vollkommen sicher und evident ist, und werden uns auch in der Regel auf die Decrete der S. Congreg. indulg., auf welche sich unsere Ausführungen stützen, nur in der Weise berufen, daß wir das Datum derselben in Klammern folgen lassen.

Drei Erfordernisse gehören zur Gewinnung eines jeden Ablässes: die Intention, den Ablaf gewinnen zu wollen, der Stand der heiligmachenden Gnade und die getreue Erfüllung der vorgeschriebenen Werke.